

Der Partnerschaftsgesellschaft
ILTS, EPPINGER & PARTNER - RECHTSANWÄLTE
Stadtring 32, 48527 Nordhorn, Telefon: 05921/8090-0 Fax: 05921/8090-19

wird in Sachen

wegen

Vollmacht und Prozeßvollmacht

gemäß §§ 81 ff. ZPO, 138, 302, 374 StPO, 67 VwGO, 73 SGG und 62 FGO erteilt.

Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

- Verteidigung und Vertretung in Bußgeldsachen und Strafsachen in allen Instanzen, auch als Nebenkläger.
- Vertretung gemäß § 411 StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung gemäß §§ 233, 234 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozeßordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, Erklärungen und Ladungen gemäß § 145a III StPO.
- Strafanträge zu stellen und zurückzunehmen sowie die Zustimmung gemäß § 153 und § 153a StPO zu erteilen.
- Entschädigungsanträge nach dem StrEG zu stellen.
- Empfangnahme von Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere des Streitgegenstandes und der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und zur Verfügung darüber ohne Beschränkung lt. § 181 BGB.
- Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere (Untervollmacht).
- Entgegennahme von Zustellungen, Einlegungen und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche, Erhebung und Rücknahme von Widerklagen – auch in Ehesachen.
- Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis.
- Vertretung vor den Familiengerichten gemäß § 78 Absatz 1 Satz 2 ZPO.
- Vertretung im Insolvenz- oder Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners und in Freigabeprozessen sowie als Nebenintervenient.
- Alle Nebenverfahren, z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung und Hinterlegungsverfahren.
- Abgabe von Willenserklärungen, Ausspruch von Kündigungen.
- Die Vollmacht erstreckt sich auch auf außergerichtliche Verhandlungen und Tätigkeiten aller Art und auf Abschluß eines Vergleichs zur Vermeidung eines Rechtsstreits, insbesondere zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer, sowie Vereinbarungen in Ehesachen und Folgesachen zu treffen.

Die Beauftragung erfolgt unabhängig von der Kostenzusage einer eventuell bestehenden Rechtsschutzversicherung. Die Beauftragung steht nicht unter der Bedingung der Einholung oder der Erteilung der Kostenzusage einer eventuell bestehenden Rechtsschutzversicherung. Die Prüfung der Eintrittspflicht der Rechtsschutzversicherung ist nicht die Aufgabe der beauftragten Rechtsanwälte.

Mehrere Vollmachtgeber haften als Gesamtschuldner. Kostenerstattungsansprüche und sonstige Erstattungsansprüche gegen Dritte, insbesondere gegen den Anspruchsgegner, werden bis zur Höhe der den Prozeßbevollmächtigten zustehenden Auslagen und Honorare an die Bevollmächtigten hiermit abgetreten.

In Arbeitsgerichtsverfahren und außergerichtlichen Arbeitsrechtsmandaten: Der Hinweis auf § 12a ArbGG I S.2 bezüglich des Ausschlusses der Kostenerstattung im ersten Rechtszug nach S.1 ist erfolgt. Der Vollmachtgeber wurde auch darauf hingewiesen, dass in außergerichtlichen arbeitsrechtlichen Tätigkeiten keine Kostenerstattungspflicht der Gegenseite besteht.

Nordhorn, den

Unterschrift